

Behörde

Kindes- und
Erwachsenenschutz
Luzern-Land



Wir sind Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Kinderschutz

für Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Malters, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

Was tun wir?

Die Eltern nehmen die Interessen und Rechte ihrer Kinder wahr. Sind die Eltern aufgrund veränderter Lebensumstände dazu nicht in der Lage und kann auch das Umfeld nicht unterstützen, setzt unsere Arbeit ein.

Wir befassen uns mit:

- Der Gefährdung des Kindeswohls wie z.B. bei:
 - Überforderung in der Erziehung und Betreuung des Kindes
 - Verdacht auf die Gefährdung der Entwicklung des Kindes
 - Uneinigkeit bei der Regelung und Ausübung des Besuchsrechts
- Der einvernehmlichen Regelung des Kinderunterhaltes
- Der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge
- Weiteren Themen wie Kindesvermögen, Regelung Vaterschaft, etc.



Wonach richtet sich unser Handeln?

Unser Grundsatz lautet:

«So wenig staatliches Eingreifen wie möglich und nur so viel staatliche Unterstützung wie nötig.»

Den betroffenen Personen zeigen wir Perspektiven auf und bringen sie, wenn möglich, mit privaten oder öffentlichen Fachpersonen/-stellen in Kontakt.

Wie gehen wir vor?

- Nach einer Meldung klären wir zusammen mit den Eltern, den betroffenen Kindern oder Jugendlichen, allenfalls deren Umfeld sowie bereits involvierten Fachpersonen/-stellen die Situation ab und legen die weiteren Schritte fest.
- Zeigen die Abklärungen, dass das Kind oder der/die Jugendliche sowie dessen Familie keine Unterstützung benötigt oder die Unterstützung durch das Umfeld, private oder öffentliche Fachpersonen/-stellen erbracht werden kann, bearbeiten wir die Meldung nicht weiter.
- Kann die notwendige Unterstützung nicht anderweitig gewährleistet werden, wird eine behördliche

Massnahme entsprechend den Bedürfnissen des betroffenen Kindes oder der/des Jugendliche/n geprüft.

Folgende Massnahmen können angeordnet werden:

- Weisungen an die Eltern sowie das Kind oder den/die Jugendliche/n betreffend Pflege, Erziehung und Ausbildung
- Beistandschaft zur Unterstützung der Eltern und des Kindes oder der/des Jugendliche/n sowie zur Wahrung des Kindeswohls
- Falls nötig: Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder Einschränkung der elterlichen Sorge.





KESB Luzern-Land

Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde

Platz 10

6039 Root D4

T 041 455 45 45

F 041 455 45 00

info@kesblula.ch

www.kesblula.ch

Öffnungszeiten Telefonzentrale:

Montag bis Freitag

08.30 – 11.30 Uhr und

14.00 – 16.00 Uhr